Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48. Marienwerder, den 27. November 1895. **1895.**

Die Nummer 40 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

2274 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 12. November 1895.

Die Nummer 41 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9789 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Brotterode, vom 16. Oktober 1895; und unter

Nr. 9790 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bonn, Euskirchen, Cochem, Stromberg, Wipperfürth, Remscheid, Elberfeld, Wermelskirchen, Lennep, Solingen, Ottweiler, Sankt Wendel, Neuerburg, Hermeskeil und Neumagen, vom 11. Oktober 1895.

Die Nummer 42 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9791 die Allgemeine Verfügung vom 8. November 1895, betreffend den Wirkungskreis und die Gebühren der Ortsgerichte und ihrer Vertreter während des Grundbuch-Anlegungsverfahrens in den vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau. Gesetz vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481 ff.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Vierter Nachtrag**

zum revidirten Reglement der Feuersocietät der ostpreußischen Landschaft vom 1. November 1886.

1) Der § 16 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„Das Plenar-Kollegium ist befugt, auf Antrag der Direktion die Beitragssätze einzelner Versicherungsklassen im § 46 Abs. 1 vorbehaltlich der Genehmigung des nächsten General-Landtages zu ermäßigen."

2) Der § 42 erhält nachstehende neue Fassung:

§ 42.

„Die von den Theilnehmern der Societät zu leistenden jährlichen Beiträge sind zur Bestreitung aller Ausgaben der Feuersociätäts-Kasse bestimmt."

3) Im § 46 Absatz 1, abgeändert durch den dritten Nachtrag vom 10. Oktober 1892, sind als Beiträge in der ersten Klasse statt „14 Pfg." zu setzen:

„12 Pfg."

4) Die §§ 48 und 49 erhalten folgende neue Fassung:

§ 48.

„Die Jahresbeiträge sind im Voraus zu zahlen. Die Ausschreibung derselben erfolgt im Januar oder Februar, für die im Laufe des Jahres neu eintretenden Versicherten aber bei der Bestätigung des Katasters.

Für die im Laufe des Jahres stattfindenden Erhöhungen oder Ermäßigungen einer Versicherung sind die bis zum Jahresschluß zu berechnenden Beiträge im Januar oder Februar des nächsten Jahres auszuschreiben.

Wer seine Beiträge nicht bis zum 1. April, für eine neu eingetretene Versicherung aber nicht binnen drei Monaten nach der Ausschreibung vollständig an die Societäts-Kasse zahlt, ist von da ab zur Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet und hat die Beitreibung des Rückstandes durch dieselben Zwangsmittel, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind, zu gewärtigen. Rückständige Verzugszinsen und andere Reste bis zu zehn Mark können durch Postnachnahme erhoben werden. Die Direktion kann aber von Einziehung der Verzugszinsen bis zu einer Mark absehen."

§ 49.

„Wenn die Beiträge des vergangenen Jahres mit dem etwaigen Zuschuß aus dem Reservefonds (§ 89) zur Bestreitung der Societäts-Verpflichtungen nicht hingereicht haben, oder wenn es zur Wiedererstattung eines solchen Zuschusses erforderlich ist, wird ein Zuschlag zu diesen Beiträgen nach dem nämlichen Maßstabe gleichzeitig mit den laufenden Beiträgen ausgeschrieben und auf gleiche Weise eingezogen.

Auch die aus der Societät geschiedenen Mitglieder bleiben noch zur Entrichtung des Zuschlags aus dem letzten Jahre nach Maßgabe des § 48 Absatz 3 verpflichtet."

5) Der § 89 Absatz 1 und der § 93 zu 1 erhalten nachstehende neue Fassung:

§ 89 Abs. 1.

„Am Schlusse des Jahres wird auf Grund der letzten Heberolle und der über Zu- und Abgang gefertigten Vierteljahres-Abschlüsse die neue Heberolle aufgestellt, welche nach landräthlichen Kreisen alphabetisch geordnet die Hauptsumme der bestehenden Versicherungen jeder einzelnen Klasse nachweist."

§ 93 zu 1.

„1. Das Soll der jährlichen Beiträge wird durch die Heberolle und die aufzustellenden besonderen Nachweisungen der im Laufe des Jahres neu eingetretenen Versicherungen und stattgefundenen Versicherungsänderungen mit den dafür berechneten Beiträgen belegt."

6) Folgende Worte sind zu streichen:

a. im § 95 Nr. 1

„während die Annahme-Beiträge in dem zweiten Titel in einer Gesammtsumme vereinnahmt werden können;"

b. im § 96 Nr. 3

„den Zinsen der Annahme-Beiträge."

7) Der § 98 erhält nachstehende neue Fassung:

§ 98.

„Soweit die im Voraus erhobenen Jahresbeiträge zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen, dienen der Reservefonds und der aus den Zinsen und Ueberschüssen nach dem Schlußsatz des § 96 gebildete Extra-Reservefonds als Vorschußfonds der Societät."

8) Im § 107a Absatz 2 (dritter Nachtrag vom 10. Oktober 1892 zu 12) sind folgende Worte zu streichen:

„aus den Annahme Beiträgen oder."

9) Hinter dem § 107a ist einzuschalten:

§ 107b.

„Die Direktion ist ermächtigt, an bedürftige und würdige Societäts-Genossen Bauunterstützungen zu bewilligen, wenn es sich um Anlagen handelt, welche eine größere Sicherheit gegen Feuersgefahr gewähren. Zu solchen Anlagen wird in erster Linie die Umwandlung weicher in harte Bedachung gerechnet.

Nach Auszahlung einer Bauunterstützung ist der freiwillige Austritt aus der Societät mit der betreffenden Versicherung nur zulässig, wenn die Bauunterstützung ohne Zinsen baar zurückerstattet wird, oder wenn seit ihrer Auszahlung mindestens 10 Jahre vergangen sind.

Wird die betreffende Versicherung gemäß § 55 von der Direktion aufgehoben, so ist diese befugt, die gezahlte Bauunterstützung von dem Empfänger ohne Zinsen baar zurückzufordern."

Der vorstehende, von dem ordentlichen 40. Generallandtage der ostpreußischen Landschaft und der landschaftlichen Feuersocietät beschlossene vierte Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Feuersocietät dieser Landschaft vom 1. November 1886 wird auf Grund des § 110 des vorbezeichneten Reglements hierdurch genehmigt.

Berlin, den 30. Oktober 1895.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Haase.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
gez. Sterneberg.

Genehmigung.
M. d. J. I. A. 7029 II Ang./M. f. L. I 7646.

2) Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 153) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1894
bei der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn auf 898 800 ℳ festgestellt worden ist.

Berlin, den 13. November 1895.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Administrators und Gutsvorstehers Ilgner in Engelsburg zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Okonin, Kreises Graudenz, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. November 1895.

Der Ober-Präsident.

4) In meiner, in Nummer 43 dieses Amtsblatts veröffentlichten Bekanntmachung vom 16. Oktober dieses Jahres, betreffend die Ernennung eines zweiten Stellvertreters des Standesbeamten für den Bezirk Niewiesczyn, Kreis Schwetz, muß es heißen: „an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Rechnungsführers Sielaff."

Danzig, den 18. November 1895.

Der Ober-Präsident.

5) **Nachtrag**
zu dem Statut der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg.

Einziger Paragraph:

Zufolge des Beschlusses der 23. ordentlichen General-Versammlung vom 20. April 1895 erhält der Absatz 1 des § 2 des Statuts folgende Fassung:

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: im In- und Auslande gegen den direkten und indirekten Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitzschlag, Explosion und Einbruchsdiebstahl veranlaßt wird."

Hamburg, den 31. August 1895.

Der Vorstand.
(Name.)
Direktor.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der 23. ordentlichen Generalversammlung vom 20. April d. J. aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg wird die unter Nr. 1 der Konzession vom 18. Dezember 1879 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. November 1895.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.:
Haase.

Unter Hinweisung auf die in der Nummer 27 des Amtsblattes für 1888 enthaltene Bekanntmachung mache ich hiermit auf vorstehenden Statuten-Nachtrag aufmerksam.

Marienwerder, den 21. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.

6) Dem Kandidaten der Theologie, Herrn Johannes Paust in Dt. Damerau ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren und zu unterrichten.

Marienwerder, den 15. November 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Dem Fräulein Beata Schulz in Neuenburg, Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Marienwerder, den 16. November 1895.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Fräulein Windeck in Louisenhof, Kreis Flatow, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Marienwerder, den 13. November 1895.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entwürfe eines neuen amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und eines statistischen Waarenverzeichnisses nebst einem Verzeichnisse der Massengüter seitens des Bundesraths in der Sitzung vom 31. Oktober d. J. genehmigt worden sind und mit dem 1. Januar k. J. in Gültigkeit treten.

Die Drucksachen können bei allen Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden, außerdem kann das amtliche Waarenverzeichniß im Wege des Buchhandels von dem Königlichen Hofbuchhändler G. Schenck, Berlin SW., Jerusalemerstraße 56, bezogen werden.

Danzig, den 14. November 1895.

Der Provinzial-Steuer-Director.

10) **Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb:
Ausstellung von Geflügel, Geräthen und Futtermittel	Bromberg	30. November und 1. Dezember 1895.	Ausstellungs-Gegenstände.	Sämmtlichen Preuß. Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Danzig, den 23. November 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) **Verhandelt**

bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Königsberg, den 15. November 1895.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Directionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute, bei Gelegenheit der Ausloosung von Rentenbriefen die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Zinsscheinen und dazu gehörigen Anweisungen vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in den aufgestellten, vorschriftsmäßig bescheinigten Verzeichnissen nachgewiesen und gelangen nach denselben zur Vernichtung:

Littr. A.	zu 3000	Mark	98	Stück
„ B.	„ 1500	„	27	„
„ C.	„ 300	„	159	„
„ D.	„ 75	„	123	„
	in Summa		407	Stück
Littr. F.	zu 3000	Mark	3	Stück
„ J.	„ 75	„	2	„
	in Summa		5	Stück
Littr. L.	zu 3000	Mark	6	Stück
„ N.	„ 300	„	3	„
„ O.	„ 75	„	5	„
	in Summa		14	Stück

Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Anweisungen.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

1) des Herrn Geheimen Regierungs-Raths und Landraths, Baron von Hüllessem-Kuggen,
2) des Herrn Polizei-Präsidenten von Brandt von hier,
3) des Herrn Konsuls Mitzlaff aus Elbing,
4) des Herrn Gutsbesitzers G. Schmidt-Charlottenwerder,

sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizraths Ellendt von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung bescheinigt wird.

(gez.) von Hüllessem. (gez.) von Brandt.
(gez.) Mitzlaff. (gez.) Schmidt. (gez.) Ellendt.
a. u. s.
(gez.) Krantz. (gez.) Heydler.

12) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

114 Stück Littr. A. à 3000 Mark.

33. 152. 207. 517. 521. 525. 824. 998. 1091. 1448. 1543. 1746. 1900. 1917. 1987. 2397. 2399. 2722. 2735. 2753 2819. 2971. 3072. 3459. 3727. 3769. 3824. 3836. 3949. 4119. 4121. 4291. 4842. 5122. 5262. 5513. 5521. 5578. 5594. 5608. 6040. 6086. 6250. 6361. 6398. 6429. 6607. 6638. 6786. 6886. 6991. 7170. 7299. 7421. 7458. 7499. 7525. 7565. 7701. 7749. 7801. 8262. 8284. 8292. 8304. 8324. 8360. 8541. 8580. 8581. 8675. 8807. 8837. 8841. 8867. 8915. 8944. 8960. 9048. 9181. 9266. 9403. 9631. 9640. 9701. 9779. 9780. 9781. 9785. 9847. 9877. 9960. 10085. 10177. 10233. 10488. 10714. 10864. 10884. 10950. 10979. 11037. 11074. 11169. 11535. 11563. 11596. 11647. 11771. 12028. 12173. 12456. 12605. 12714.

34 Stück Littr. B. à 1500 Mark.

152. 618. 790. 1039. 1060. 1095. 1162. 1319. 1390. 1504. 1513. 1581. 1667. 1675. 1692. 1749. 1794. 2025. 2048. 2536. 2585. 2796. 2807. 2869. 2893. 2960. 3067. 3374. 3452. 3618. 3816. 3824. 3845. 3879.

173 Stück Littr. C. à 300 Mark.

428. 572. 608. 961. 987. 998. 1202. 1354. 1629. 1779. 1855. 1880. 2402. 2503. 2554. 2683. 2868. 2897. 2920. 2988. 3357. 3433. 3971. 4001. 4090. 4214. 4301. 4639. 4817. 4910. 4938. 4977. 5366. 5407. 5516. 5842. 5892. 5939. 5943. 5977. 5988. 6228. 6402. 6554. 6588. 6603. 6788. 6791. 6810. 6919. 6959. 7081. 7165. 7493. 7639. 7641. 7656. 7661. 7672. 7943. 8031. 8153. 8224. 8317. 8448. 8586. 8593. 8725. 8763. 8792. 8930. 9293. 9564. 9604. 9609. 9689. 9782. 9845. 9865. 9883. 9935. 10044. 10197. 10311. 10345. 10451. 10503. 10738. 10761. 10855. 10958. 10975. 11071. 11209. 11433. 11852. 12023. 12035. 12163. 12211. 12236. 12254. 12278. 12289. 12343. 12527. 12556. 12674. 12689. 12706. 12744. 12838. 13048. 13092. 13263. 13326. 13599. 13712. 13740. 13803. 14261. 14266. 14451. 14555. 14659. 14720. 14886. 14964. 15028. 15088. 15095. 15133. 15158. 15174. 15329. 15504. 15606. 15825. 15890. 15957. 16120. 16132. 16191. 16279. 16401. 16550. 16750. 17093. 17112. 17119. 17180. 17470. 17723. 17758. 17905. 18124. 18156. 18325. 18357. 18555. 18669. 18701. 18759. 18892. 18944. 18963. 19081. 19183. 19278. 19295. 19465. 19512. 19546.

146 Stück Littr. D. à 75 Mark.

120. 390. 437. 582. 1047. 1207. 1252. 1307. 1612. 2011. 2362. 2426. 2615. 2859. 2922. 3234. 3455. 3660. 3999. 4141. 4465. 4520. 4625. 4662. 4709. 4828. 4857. 4969. 5224. 5319. 5348. 5613. 5647. 5685. 5824. 5854. 5924. 6102. 6135. 6178. 6340. 6535. 6560. 6649. 6687. 6963. 7043. 7157. 7688. 7774. 8204. 8289. 8741. 8894. 8997. 9019. 9033. 9191. 9244. 9357. 9359. 9370. 9371. 9384. 9471. 9551. 9597. 9602. 9647. 9712. 9859. 9863. 9972. 10009. 10152. 10567. 10784. 10878. 10956. 11056. 11160. 11188. 11351. 11394. 11638. 11664. 11690. 11781. 11971. 11984. 12328. 12358. 12391. 12487. 12490. 12561. 12594. 12606. 12622. 12635. 12638. 12714. 12740. 12764. 12838. 12888. 12983. 13171. 13348. 13513. 13582. 13638. 13675. 13677. 13751. 13897. 13955. 13973. 13987. 14093. 14104. 14270. 14280. 14335. 14343. 14469. 14497. 14516. 14663. 14676. 14695. 14767. 14807. 15091. 15101. 15315. 15587. 15605. 15704. 15871. 15888. 16122. 16134. 15217. 16300. 16304.

II. 3½ % Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mark 7 Stück Nr. 104. 308. 546. 770. 835. 1371. 1675.

Littr. N. zu 300 Mark 2 Stück Nr. 783. 862.

Littr. O. zu 75 Mark 2 Stück Nr. 418. 423.

Die ausgeloosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, und zwar zu I. Serie VI. Nr. 12—16 und Talons, zu II. Reihe I Nr. 10—16 und Anweisungen, vom 1. April 1896 ab bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

. . . . ℳ buchstäblich . . . . Mark für d . . ausgeloosten . . . % Rentenbrief . . der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. . . . Nr. . . . aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu . . . . empfangen zu haben bescheinigt.

beizufügen. (Ort, Datum, Name.)

Vom 1. April 1896 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preußischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg in Pr., den 15. November 1895.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

13) **Bekanntmachung.**

Der Kreis-Ausschuß des hiesigen Kreises hat in seiner Sitzung am 17. Oktober cr. die Abzweigung des dem Rittergutsbesitzer Hans Märcker in Rohlau gehörigen, in der Gemarkung des Gutsbezirks Gruppe belegenen Grundstücks, Grundbuch Band XII Blatt 66, Kartenblatt 3, Parzelle 337/198, 342/264, 344/265 und 345/269 in einer Gesammtgröße von 173 ha 23 ar 80 qm mit einem Reinertrage von 103,77 Thlr. von dem Gutsbezirke Gruppe und dessen Zulegung zu dem Gutsbezirke Rohlau bei dem Einverständniß aller Betheiligten, gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen.

Schwetz, den 8. November 1895.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende
Gerlich, Geheimer Regierungs-Rath.

14) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des hiesigen Kreises vom 13. August cr. sind die dem Rittergutsbesitzer Wilhelm Liedtke in Lowinneck gehörigen, in der Gemarkung Lipinni und bezw. Lubania belegenen Parzellen, Grundbuchblatt 108, Kartenblatt 1, Parzelle 87/33, 88/32, 91/36 2c., 92/36 2c., 93/41 2c., zu 179/33 2c., 180/32, zu 187/33 2c., 61/35, zu 179/33 2c., zu 187/33 2c., 188/37 2c., 191/31 2c., 192/39 2c., 25, 27, 45/23, 26/2 2c., 3, 75/4, 76/9 2c., 77/10 2c., 78/11 2c., 79/11, 80/12, 81/21, 94/41, 95/38 2c., 96/13, 112/13, 113/30, 114/13, 119/21, 120/23, 121/30 2c., 159/4, 160/22 2c., 176/2 2c., 177/3, 178/4, 186/33 2c. in einer Gesammtgröße von 306 ha 49 ar 76 qm von dem Gutsbezirk Lubania abgezweigt und dem Gutsbezirk Lowinneck zugelegt worden.

Schwetz, den 4. November 1895.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende
Gerlich, Geheimer Regierungs-Rath.

15) **Personal-Chronik.**

Der Regierungsrath Dulon von hier ist an die Königliche Regierung in Magdeburg versetzt.

Der Regierungs-Assessor Stute ist der hiesigen Königlichen Regierung zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen.

Im Kreise Löbau sind nach abgelaufener Amtsdauer wieder ernannt: der Rittergutsbesitzer Paul Kilbach zu Rakowitz zum Amtsvorsteher und der Oberinspektor Leonhardt ebendaselbst zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Mortung.

16) **Erledigte Schulstellen.**

Die Rektorstelle an der Knabenschule in Culm, Kreis Culm, soll besetzt werden.

Bewerbungen sind bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Cunerth in Culm anzubringen.

Die Schullehrerstelle zu Kl. Leistenau, Kreis Graudenz, wird zum 1. Dezember d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei der Königlichen Kreisschulinspection Lessen zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

betreffenden Grundstücks, Grundbuch Band XII Blatt 56, Kartenblatt 3, Parzelle 387/108, 342/284, 344/269 und 345/269 in einer Gesammtgröße von 173 ha 28 ar 80 qm mit einem Reinertrage von 103,77 Thlr. von dem Gutsbezirke Gruppe und dessen Zulegung zu dem Gutsbezirke Mahlau bei dem Einverständniß aller Betheiligten, gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen.

Schwetz, den 8. November 1895.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende

Gerlich, Geheimer Regierungs-Rath.

14) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des hiesigen Kreises vom 13. August cr. sind die dem Rittergutsbesitzer Wilhelm Riebke in Lowinnek gehörigen, in der Gemarkung Lipinki und bezw. Lubania belegenen Parzellen, Grundbuchblatt 108, Kartenblatt 1, Parzelle 87/33, 88/32, 91/36 rc., 92/36 rc., 93/41 rc., zu 179/33 rc., 180/32, zu 181/33 rc., 84/35, zu 179/38 rc., zu 187/33 rc., 188/37 rc., 191/31 rc., 192/39 rc., 25, 27, 45/21, 26/9 rc., 3, 76/4, 75/9 rc., 77/10 rc., 78/11 rc., 79/11, 80/12, 81/21, 94/41, 95/38 rc., 96/13, 112/13, 113/30, 114/13, 115/31, 120/23, 121/30 rc., 159/4, 160/32 rc., 176/2 rc., 177/3, 178/4, 180/33 rc. in einer Gesammtgröße von 306 ha 40 ar 76 qm von dem Gutsbezirk Lubania abgezweigt und dem Gutsbezirk Lowinnek zugelegt worden.

Schwetz, den 4. November 1895.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende

Gerlich, Geheimer Regierungs-Rath.

15) **Personal-Chronik.**

Der Regierungsrath Dulon von hier ist an die Königliche Regierung in Magdeburg versetzt.

Der Regierungs-Assessor Struve ist der hiesigen Königlichen Regierung zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen.

Im Kreise Schwetz sind nach abgelaufener Amtsdauer wieder ernannt: der Rittergutsbesitzer Paul Kilbach zu Rabowitz zum Amtsvorsteher und der Oberinspector Leonhardt-Glaunsfeldt zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Montung.

16) **Erledigte Schulstellen.**

Die Lehrerstelle an der Knabenschule in Culm, Kreis Culm, soll besetzt werden.

Bewerbungen sind bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Cunerth in Culm anzubringen.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Leistenau, Kreis Graudenz, wird zum 1. Dezember d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei der Königlichen Kreisschulinspection [illegible] zu melden.

II. 3½% Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 Mark 7 Stück Nr. 104. 308. 546. 770. 850. 1371. 1675.

Litt. N. zu 300 Mark 2 Stück Nr. 783. 852.

Litt. O. zu 75 Mark 2 Stück Nr. 418. 423.

Die ausgeloosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, und zwar zu I. Serie VI. Nr. 12—16 und Talons, zu II. Reihe I Nr. 10—16 und Anweisungen, vom 1. April 1896 ab bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 3, bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit es die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

„. . . . . Mk. . . . buchstäblich . . . . Mark für d . . . ausgeloosten . . . ½% Rentenbrief . . der Provinzen . . . und Westpreußen Litt. . . . Nr. . . . aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu . . . . erhalten zu haben bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)"

beizufügen.

Vom 1. April 1896 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle" im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist von der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg i. Pr., den 13. November 1895.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

17) **Bekanntmachung.**

Der Kreistag des hiesigen Kreises hat in seiner Sitzung am 14. Oktober cr. die Abzweigung des dem Rittergutsbesitzer Hans [illegible] gehörigen [illegible] des Gutsbezirks [illegible] beschlossen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 46.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.